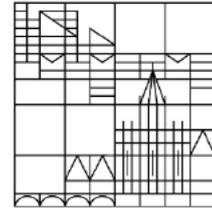


Universität  
Konstanz



# **Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz**

---

**Nr. 29/2021**

**Erste Satzung zur Änderung der Studien-  
und Prüfungsordnung für den Master-  
Studiengang Computer and Information  
Science**

**Vom 27. Mai 2021**

**Herausgeber: Die Rektorin**

Ausführende Stelle: Justitiariat der Universität Konstanz, Universitätsstr. 10, 78464 Konstanz,  
Tel.: 07531/88-2685

# **Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Computer and Information Science**

**vom 27. Mai 2021**

Der Senat der Universität Konstanz hat aufgrund von § 32 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 19 Abs. 1 Nr. 9 Landeshochschulgesetz (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204), am 19. Mai 2021 die nachstehende Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Computer and Information Science in der Fassung vom 31. März 2020 (Amtl. Bekm. 9/2020) beschlossen.

Die Rektorin der Universität Konstanz hat gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 Landeshochschulgesetz am 27. Mai 2021 ihre Zustimmung zu dieser Prüfungsordnung erteilt.

## **Artikel 1**

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Computer and Information Science in der Fassung vom 31. März 2020 (Amtl. Bekm. 9/2020) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 wird Absatz 5 wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 wird das Wort „überfachliche“ durch die Worte „in Form von überfachlichen“ und das Wort „Lehrangebote“ durch das Wort „Lehrangeboten“ ersetzt.
  - b) Satz 3 wird gestrichen.
2. In § 6 Abs. 3 erhält Satz 3 folgende Fassung:

„Der Studiendekan oder die Studiendekanin übernimmt den Vorsitz, es sei denn der StPA bestimmt eine andere Vorsitzende oder einen anderen Vorsitzenden.“
3. In § 7 Abs. 2 erhält Satz 2 folgende Fassung:

„Mindestens eine der Prüfungspersonen muss Mitglied des Fachbereich Informatik und Informationswissenschaft an der Universität Konstanz sein.“
4. In § 14 Abs. 3 erhält Satz 2 folgende Fassung:

„Der erste Prüfungstermin liegt in der Regel in der letzten Vorlesungswoche oder den ersten beiden Wochen der vorlesungsfreien Zeit, der zweite Termin liegt in der Regel in den letzten drei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn des folgenden Semesters.“

5. Nach § 16 wird folgender neuer § 16a eingefügt:

### **„§ 16a Master-Projekt**

- (1) Das Master-Projekt dient in der Regel dazu, die Master-Arbeit thematisch vorzubereiten. Die Studierenden arbeiten sich selbstständig in ein Thema ein und führen eigene kleinere Implementationen, Studien, Evaluationen oder Ähnliches selbstständig durch.
- (2) Das Master-Projekt ist eine studienbegleitende Prüfungsleistung; dementsprechend gilt für die Wiederholung § 21 Abs. 2 mit der Folge, dass das Projekt bei Nicht-Bestehen einmalig wiederholt oder alternativ durch ein anderes Projekt in einer anderen Arbeitsgruppe kompensiert werden kann.
- (3) Das Master-Projekt hat einen Umfang von 9 ECTS-Credits. Das Thema und der Umfang des Projektes ist von der Betreuungsperson so festzusetzen, dass es diesem Umfang entspricht.
- (4) Das Master-Projekt muss innerhalb eines vom StPA festgelegten Anmeldezeitraums angemeldet werden, und zum dadurch festgelegten Abgabezeitpunkt abgegeben werden.
- (5) Werden Studierende während der Bearbeitungszeit aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen an der weiteren Bearbeitung gehindert, so kann die Bearbeitungszeit einmalig durch die Betreuungsperson verlängert werden – jedoch maximal um sechs Wochen.“

6. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird Satz 2 gestrichen.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Entsprechendes gilt für Studienleistungen im Ergänzungsbereich, sofern die betreffende fachfremde Prüfungsordnung dies zulässt (vgl. § 22). Andernfalls können nicht bestandene Studienleistungen durch gleichwertige alternative bestandene Studienleistungen in anderen Lehrveranstaltungen, die demselben Bereich angehören, kompensiert werden. Dies gilt nicht für die fachspezifische Lehrveranstaltung im Bereich Schreiben, die unbegrenzt wiederholt werden kann.“

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

7. In § 25 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „sowie des zugehörigen Seminars“ gestrichen.

8. In § 28 erhält Absatz 2 folgende Fassung:

„(2) Wurden in einem Wahlpflichtbereich oder im Ergänzungsbereich mehr Module erfolgreich abgeschlossen als erforderlich, gehen alle Module gewichtet nach ihren ECTS-Credits in die Berechnung des entsprechenden Bereichs ein, es sei denn auf Antrag der oder des Studierenden wurde im Rahmen der Bean-

tragung der Zeugnisausstellung im Fachbereich eine Umbuchung vorgenommen.“

9. In § 29 Abs. 4 erhält Satz 2 folgende Fassung:

„Als Datum ist das Datum des Kolloquiums, also der letzten Prüfungsleistung, anzugeben.“

10. In § 34 wird folgender neuer Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Änderungen vom 27. Mai 2021 treten zum 1. Oktober 2021 in Kraft.“

11. Das Inhaltsverzeichnis wird entsprechend angepasst.

Konstanz, 27. Mai 2021

gez.

Prof. Dr. Katharina Holzinger

- Rektorin -